Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, 24. Juli 1936 | Nr. 64

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 RM, Ausgabe B 2,70 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt:

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über Änderung der Zollordnung für die Freizone Lübeck. Vom 18. Juli 1936 [1])

Auf Grund des § 107 des Vereinszollgesetzes in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung wird folgendes verordnet:

Die Zollordnung für die Freizone in Lübeck vom 9. Dezember 1930 (Reichsministerialbl. S. 680) [2]) wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 sind die Worte »und des Schuppens 10 am Burgtorhafen« zu streichen,

2. im § 14 ist statt »(§ 356 der Reichsabgabenordnung)« zu setzen »(§ 392 der Reichsabgabenordnung)«,

3. im § 15 Abs. 2 ist statt »(§ 196 der Reichsabgabenordnung)« zu setzen »(§ 193 der Reichsabgabenordnung)«.

Berlin, 18. Juli 1936

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrage: Ernst

Z 1242 — 42 II

[1]) RMBl. S. 248
[2]) RZBl. S. 513

Einfuhr von zollfreien Sämereien italienischer Erzeugung

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Vorschriften der Vertragsbestimmungen zu Nr. 21 des Gebrauchszolltarifs über die Zollfreiheit von Sämereien, die auf Grund von Anbauverträgen mit deutschen Züchtern aus dem einzelnen Vertrags- oder meistbegünstigten Staat in das deutsche Zollgebiet eingeführt werden, finden auf Sämereien italienischer Erzeugung unter der Bedingung Anwendung, daß bei der Abfertigung zum freien Verkehr des Zollinlands ein Erlaubnisschein des Hauptzollamts Berlin-Charlottenburg in Berlin nach dem im Reichszollblatt 1934 S. 489 abgedruckten Muster vorgelegt wird.

Sendungen, denen Erlaubnisscheine beigefügt sind, die Rasuren oder textliche Änderungen aufweisen, sind von der vertragsmäßigen Zollbehandlung ausgeschlossen. Wird nur ein Teil der Menge, über die der Erlaubnisschein lautet, eingeführt, so schreibt die Zollstelle die Teilmenge auf dem Erlaubnisschein ab, gibt diesen dem Einführenden zur Verwendung bei der Einfuhr der Restmenge zurück und vermerkt in dem Zollabfertigungspapier, daß der Erlaubnisschein Nr. .... vorgelegen hat. Erledigte Erlaubnisscheine verbleiben bei den Zollabfertigungspapieren.

Die Zollstellen haben zu prüfen, ob es sich bei den zur Abfertigung gestellten Arten von Sämereien um solche handelt, die in dem vorgelegten Erlaubnisschein angegeben sind. In Zweifelsfällen ist diese Übereinstimmung durch Einsichtnahme der Rechnungen, durch Anhören von Sachverständigen oder sonst in geeigneter Weise festzustellen.

RFM. vom 18. Juli 1936 — Z 1400 — 1238 II

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

